

Hinweise zur Allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung von Sprachmittlern in Nordrhein-Westfalen Stand: 15.09.2018

I. Allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

Wer in einer gerichtlichen Verhandlung dolmetschen will, hat gemäß § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) einen Eid zu leisten, dass er das Wort treu und gewissenhaft übertragen werde; diesen Eid muss er grundsätzlich für jedes Verfahren gesondert leisten. § 189 Abs. 2 GVG bietet allerdings die Möglichkeit, sich stattdessen auf einen **allgemein geleisteten Eid** zu berufen. Diese Allgemeine Beeidigung dient allein der Verfahrensvereinfachung. Sie ist weder Nachweis einer besonderen Qualifikation noch bedeutet sie eine Zulassung oder Anstellung.

Nach § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung kann das Gericht die Vorlage von Übersetzungen anordnen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit eine nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung von der Landesjustizverwaltung **ermächtigte Übersetzerin oder ein ermächtigter Übersetzer** bescheinigt hat. Diese Übersetzungen haben eine besondere Beweiskraft.

Die Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen, erstreckt sich auf eigene und fremde Übersetzungen.

Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen oder Dolmetscher umfasst demnach die mündliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen oder Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung. „Sprache“ in diesem Sinne sind auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Gebärdensprache, die Blindenschrift, Lormen oder das Fingeralphabet.

Die **allgemeine Beeidigung** von **Dolmetscherinnen und Dolmetschern** und die **Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern** zur Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW-, Artikel 1, Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 vom 08.02.2010, Seite 29 in der derzeit gültigen Fassung).

Das Gesetz ist auch im Internet auf der Homepage des Innenministeriums NRW (www.im.nrw.de) unter dem Menüpunkt „Service und Recht“ kostenfrei abrufbar.

II. Verzeichnis der Sprachmittler

Nach § 34 JustG NRW führen die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen ein für jedermann einsehbares gemeinsames Verzeichnis von allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern. In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

Das Verzeichnis wird im Internet unter der Adresse: <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de/> veröffentlicht.

III. Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung

1. Antragsverfahren

Die Ermächtigung und allgemeine Beeidigung erfolgt gem. § 35 Abs. 1 JustG NRW auf **schriftlichen Antrag**, dem Nachweise für die **persönliche und fachliche Eignung** beizufügen sind.

Bitte richten Sie den Antrag an die Verwaltung des Gerichts, in dessen Geschäftsbereich Sie Ihren Hauptwohnsitz oder Ihre berufliche Niederlassung haben. Haben Sie in Nordrhein-Westfalen weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk Sie Ihre Tätigkeit vorwiegend ausüben möchten.

Das ist

-> im Geschäftsbereich der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf:

die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf;

-> im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm:

der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm;

-> im Geschäftsbereich der Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln:

die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln.

Benutzen Sie bitte für den Antrag den amtlichen Vordruck und reichen ihn mit einem handschriftlich verfassten Lebenslauf (nicht tabellarisch) und den Unterlagen zum Nachweis Ihrer persönlichen und fachlichen Eignung ein.

2. Nachweis der persönlichen Eignung

Die persönliche Eignung besitzt gem. § 35 Abs. 2 JustG NRW insbesondere nicht, wer

- in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehen nach dem 15. Abschnitt des Strafgesetzbuches (uneidlicher Falschaussage), falscher Verdächtigung, Vergehen nach dem 9. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs), Begünstigung, Strafvereitelung, Betrug oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
- in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung eingetragen ist, oder
- nicht bereit oder nicht tatsächlich in der Lage ist, den nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.

Legen Sie zum **Nachweis der persönlichen Eignung** bitte folgende Unterlagen vor:

- ein Führungszeugnis, das zur Vorlage bei einer Behörde geeignet sein muss (Belegart «O»); das Zeugnis beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde; geben Sie als Empfängerin die Verwaltung des Gerichts an, an das Sie Ihren Antrag auf Eintragung zu richten haben, und als Verwendungszweck „Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer“;
- eine ausdrückliche Versicherung, dass Sie nicht vorbestraft sind und auch kein Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig ist; andernfalls benennen Sie bitte das Straf- oder Ermittlungsverfahren (im Antragsformular enthalten und auszufüllen);
- eine ausdrückliche Versicherung, dass Sie nicht im Schuldnerverzeichnis nach § 882 b Zivilprozessordnung eingetragen sind (im Antragsformular enthalten und auszufüllen);
- eine ausdrückliche Erklärung, dass Sie bereit sind, bei Bedarf auch kurzfristige Aufträge oder Aufträge von erheblichem Umfang zu übernehmen (im Antragsformular enthalten). Sofern Sie Ihren Wohnsitz oder Ihre berufliche Niederlassung nicht in Nordrhein-Westfalen haben, sind darüber hinaus detaillierte Angaben zu Ihrer kurzfristigen Erreichbarkeit erforderlich;
- eine Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts, dass kein Verfahren bezüglich Ihrer Person anhängig ist - diese Bescheinigung erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht -;
- Gehören Sie einem Staat an, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, weisen Sie bitte auch nach, dass Ihnen das selbstständige Dolmetschen oder Übersetzen von der Ausländerbehörde gestattet ist.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung erfordert nach § 35 Abs. 3 JustG NRW

- Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Regel praktisch alles, was sie oder er hört oder liest, mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann, sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, **und**
- sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

Regelvoraussetzung ist damit die höchste Stufe der Sprachkompetenz - C 2 - des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates.

Die qualitativen Aspekte des mündlichen Sprachgebrauchs in der Stufe C 2 sind in diesem Referenzrahmen ergänzend wie folgt umschrieben:

„Spektrum:

Zeigt viel Flexibilität, Gedanken mit verschiedenen sprachlichen Mitteln zu formulieren, um feinere Bedeutungsnuancen deutlich zu machen oder um etwas hervorzuheben, zu differenzieren oder um Mehrdeutigkeit zu beseitigen. Verfügt auch über gute Kenntnisse umgangssprachlicher und idiomatischer Wendungen.

Korrektheit:

Zeigt auch bei der Verwendung komplexer Sprachmittel eine durchgehende Beherrschung der Grammatik, selbst wenn die Aufmerksamkeit anderweitig beansprucht wird (z. B. durch vorausblickendes Planen oder Konzentration auf die Reaktionen anderer).

Flüssigkeit:

Kann sich spontan und mit natürlichem Sprachfluss in längeren Redebeiträgen äußern und dabei Schwierigkeiten so glatt umgehen oder neu ansetzen, dass die Gesprächspartner es kaum merken.

Interaktion:

Kann sich leicht und gewandt verständigen, wobei er/sie auch Mittel der Intonation und nichtsprachliche Mittel offenbar mühelos registriert und verwendet. Kann eigene Redebeiträge ins Gespräch ein-

flechten, indem er/sie ganz natürlich das Wort ergreift, auf etwas Bezug nimmt, Anspielungen macht usw.

Kohärenz:

Kann kohärente zusammenhängende Redebeiträge machen; verwendet dabei in angemessener Weise unterschiedliche Mittel zur Gliederung sowie ein breites Spektrum von Verknüpfungsmitteln.“

Sollten Sie Zweifel haben, über diese Sprachkompetenz in der deutschen wie in der fremden Sprache zu verfügen, können Sie auch das „Raster zur Selbstbeurteilung“ des europäischen Referenzrahmens zu Rate ziehen (Kapitel 3, Abschnitt 3.3., Tabelle 2 des GER).

Diese wie andere umfassende Informationen zum europäischen Referenzrahmen können Sie im Internet unter der Adresse:

<http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm> abrufen.

Die über die Sprachkenntnisse vorzulegenden Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen.

Der **Nachweis der vorbeschriebenen, auf sehr hohem Niveau liegende Sprachkompetenz** wird sich bei vielen Sprachen nur durch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschul-, Fachhochschul-, IHK- oder staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erbringen lassen, zum Beispiel mit einem

- Prüfungszeugnis der Industrie- und Handelskammer über eine Dolmetscher- oder Übersetzer-Prüfung,
- Dolmetscher- oder Übersetzer-Diplom eines Hochschulinstituts oder einer Fachhochschule (Fachbereich Sprachen) oder
- Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlich anerkannten Sprachschule.

Wenn für **bestimmte, weniger verbreitete Sprachen** der Nachweis der Sprachkompetenz auf dem Niveau von C 2 – insbesondere durch vorgenannte Prüfungen – nicht geführt werden kann, können ausnahmsweise auch geringere Sprachkenntnisse, die jedoch mindestens das Niveau der Stufe C 1 des europäischen Referenzrahmens erreichen müssen, als ausreichend angesehen werden.

Diese Stufe erfordert Sprachkenntnisse, mit denen der Antragsteller ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen und sich spontan und fließend ausdrücken kann, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.

Ferner muss er die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen können und sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen

Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden können.

Darüber hinaus müssen Sie in jedem Falle **fundierte Kenntnisse der deutschen Rechtsprache** – insbesondere auf den Gebieten des Zivil- Straf- und Verwaltungsrechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts – nachweisen, etwa durch die Vorlage von qualifizierten Zeugnissen oder Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden Kurses. Es muss danach klar sein, dass Sie in der Lage sind, rechtliche Begriffe aus den verschiedenen Bereichen gerichtlicher Verfahren richtig zu verstehen und zutreffend zu übertragen.

Als Nachweis geeignet ist auch der erfolgreiche Abschluss der „Summer School Rechtssprache“ des BDÜ – abgelöst durch die „BDÜ NRW Rechtsreihe“ -, ebenso wie das Bestehen der Zertifikatsprüfung „Deutsche Rechtssprache“ des Rechtsanwalts Ahmet Yildirim in Hannover (www.ahmetyildirim.de) oder das Bestehen der Rechtsspracheprüfung der Frau Dr. Isabelle Thormann & Jana Hausbrandt (www.rechtssprache.biz).

Im Übrigen besteht auch die Möglichkeit, eine Prüfung abzulegen, die in Kooperation zwischen dem Fachverband der Berufsdolmetscher und Berufsübersetzer ATICOM und der Hochschule Nürtingen-Geislingen durchgeführt wird; vergl. insofern auch www.aticom.de. Entsprechende Prüfungen werden z.B. in Düsseldorf angeboten.

Übersetzungsproben und Referenzen sind als Nachweis nicht geeignet.

Legen Sie bitte **Original-Unterlagen oder durch eine Behörde/einen Notar beglaubigte Ablichtungen** vor. Sind Unterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, fügen Sie bitte Übersetzungen bei, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein in Deutschland ermächtigter Übersetzer bescheinigt hat.

IV. Weiteres Verfahren, Rechte und Pflichten

1. Allgemeines

Auf der Grundlage Ihrer Angaben und der dazu vorgelegten Unterlagen entscheidet die Verwaltung des jeweiligen Oberlandesgerichts über Ihre Anträge. Die Allgemeine Beeidigung selbst, über die eine besondere Bescheinigung erteilt wird oder die Aushändigung der Bescheinigung über die Ermächtigung nimmt regelmäßig die Verwaltung des Landgerichts vor, in dessen Geschäftsbereich Sie Ihren Wohnsitz oder Ihre berufliche Niederlassung haben bzw. Sie Ihre Tätigkeit überwiegend ausüben wollen. Dabei erfolgt eine ausdrückliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen auch unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung, insbesondere nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Nach Aushändigung der entsprechenden Bescheinigung kann die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die Bezeichnung "Allgemein beeidigte Dolmetscherin oder beeidigter Dolmetscher für (*Angabe der*

Sprache/n, über die sich die Urkunde verhält)", die Übersetzerin oder der Übersetzer die Bezeichnung "Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (*Angabe des Ortes*) ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für (*Angabe der Sprache/n, über die sich die Urkunde verhält*)" führen.

Die Dolmetscherin und der Dolmetscher, die Übersetzerin und der Übersetzer sind verpflichtet,

- die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerfen noch Dritten mitzuteilen,
- Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegen stehen,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich jede Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen, eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehen nach dem 15. Abschnitt des Strafgesetzbuches (uneidlicher Falschaussage), falscher Verdächtigung, Vergehen nach dem 9. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs), Begünstigung, Strafvereitelung, Betrug oder Urkundenfälschung oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens sowie einen Eintrag in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 882b Zivilprozessordnung) mitzuteilen.

2. Tätigkeit der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer, Bestätigungsvermerk, Unterschriftsprobe

Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:

"Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (Angabe des Ortes) ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache."

Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte,

Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) erteilt werden.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bestätigt wird.

Ferner sind der ermächtigte Übersetzer und die ermächtigte Übersetzerin verpflichtet, bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts die persönliche Unterschrift zu hinterlegen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts kann auf Antrag bestätigen, dass die Unterschrift von der Übersetzerin oder dem Übersetzer herrührt und dass sie oder er mit der Anfertigung derartiger Übersetzungen betraut ist.

V. Dauer, Erlöschen, Widerruf, Ordnungswidrigkeit

Das Recht, sich auf die Allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung zu berufen, wird widerruflich für längstens fünf Jahre erteilt.

Verlängerungsanträge können Sie frühestens zwei Monate vor Fristablauf **unter Beifügung der Unterlagen wie in Abschnitt III.2** aufgeführt stellen.

Im Übrigen ist das Recht, sich auf die Allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung zu berufen, zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 35 JustG NRW dafür tatsächlich nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt wurden.

Der Widerruf führt auch zur Löschung der Eintragung in dem in Abschnitt II genannten Verzeichnis.

Nicht mehr gültige Bescheinigungen über die Allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung sind unverzüglich zurückzugeben.

Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als allgemein beeidigte Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigt Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder eine Bezeichnung führt, die der vorgeannten zum Verwechseln ähnlich ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

VI. Kosten

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen sieht für die Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen als auch für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher(in), gesonderte Gebühren vor. Diese betragen **jeweils** für die erste Sprache 120 Euro und für **jede weitere Sprache jeweils** 30 Euro.

Die Verlängerung ist ebenfalls kostenpflichtig und beträgt für die Beeidigung und Ermächtigung jeweils gesondert für die **erste** Sprache 60 Euro und **für jede weitere** Sprache jeweils 15 Euro.

Im Falle der Antragszurückweisung werden Gebühren von jeweils 50 Euro **für jede Sprache** erhoben.

Für die entstehenden Kosten besteht jeweils Vorauszahlungspflicht.